

Wie die Planung das Ortsbild beeinflusst

Autor(en): **Koch, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **80 (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bereits im Jahre 1934 haben sich die Einwohner von *Laufenburg* eine Bauordnung und einen «Überbauungsplan» (heute Zonenplan) als Grundlage für die zukünftige Bebauung der Stadt gegeben. Es ist anzunehmen, dass nicht erst heute, sondern schon damals die Laufenburger die Bedeutung und den Wert der im Städtchen vorhandenen Bausubstanz erkannt und sich für deren Wahrung bemüht und eingesetzt haben. Im § 66 der BO 1934 steht unter anderem geschrieben: «Dem Charakter der Altstadt ist in erhöhtem Masse Rechnung zu tragen. Neubauten sollen eine dieser Bedeutung entsprechende architektonische Gestaltung erhalten. Die Ausführung von Neu- und Umbauten, von denen eine *Verunstaltung* oder eine *wesentliche Beeinträchtigung* des Charakters des Strassen- und Stadtbildes zu befürchten ist, ist untersagt. Gegebenenfalls ist ein Gutachten der Kant. Heimatschutzkommission einzuholen.» In der BO 1934 sind aber noch weitergehende Vorschriften bezüglich Fassadenrenovierungen, Farbgebung, Reklamebeschränkung, Bauverbot, Dachaufbauten etc. enthalten. Einerseits diese Bauordnung, andererseits aber auch der klare Wille der Behörden, die Grundsätze der Bauordnung einzuhalten, haben verhindert, dass heute die Altstadt von Laufenburg mit grösseren und schlechten Baueingriffen verunstaltet ist.

Rollend geplant

Dass allerdings eine Planung sich mit der stets ändernden Umwelt auseinandersetzen und anpassen muss und nicht erstarren darf, zeigen zwei Beispiele aus der Zeit zwischen 1950 und 1970:

1. Die wirtschaftliche Entwicklung führte unter anderem auch zu neuen und billigeren Techniken in der Herstellung verschiedener Baumaterialien. Es sei hier als Beispiel nur die Frage des *Bedachungsmaterials* erwähnt. Ob nun die herkömmlichen, ortsbildgerechten Biberschwanzziegel

Wie Planung das Ortsbild beeinflusst

Mit einer Wiederholung des 1959 uraufgeführten Tonlichtspieles «Son et lumière» hat Laufenburg AG am 16. Juni die Übernahme des Wakker-Preises 1985 des Schweizer Heimatschutzes (SHS) gefeiert. Welche planerischen Massnahmen nötig waren, um das mittelalterliche Städtchen aber soweit zu bringen, zeigt der folgende Beitrag.



Altstadtromantik ohne perfektionistische Allüren in Laufenburg (Bild Stähli)

A Laufenbourg: romantisme sans perfectionnisme.

oder die neu entwickelten Falzziegel verwendet werden sollen, beschäftigte die Laufenburger Altstadtbewohner lange Zeit. Die rechtliche Grundlage war zu wenig genau formuliert, um die Verwendung solcher Materialien zu verhindern. Nur mit Beratung und Aufklärung konnte versucht werden, die einzelnen Bauherren von den allerdings teureren Biberschwanzziegeln zu überzeugen. Auch für andere Bau- und Gestaltungsvorschriften fehlten genauere Umschreibungen, so dass mit der Zeit die gutgemeinten Grundsätze mangels einer genaueren Verordnung am Verständnis einzelner Bauherren scheiterten. Immer mehr wurde versucht, die billigeren Materialien einerseits und neuere architektonische Ansichten andererseits bei den Altstadtbauten zu verwenden.

2. Mit dem Aufkommen des Fernsehens stand bald auch das Problem der Errichtung von *Einzelantennen* auf der eindrucksvollen und abwechslungsreichen Dachlandschaft von Laufenburg zur Diskussion. Sicher musste angenommen werden, dass diese Antennen mit der Zeit sich störend auf das Gesamtbild unseres Städtchens auswirken werden. Aus dem Geist der BO 1934 heraus und gestützt auf § 66 dieser BO gab sich bereits 1965 die Einwohnergemeinderversammlung eine Verordnung als Ergänzung zur Bauordnung, in welcher die Errichtung von Aussenantennen in der Altstadt und in den angrenzenden Quartieren verboten wurde, mit dem Ziele, «das Altstadtbild vor jeder Beeinträchtigung» zu schützen. Diese Massnahme war für die damalige Zeit grossartig und richtungsweisend. Analog wurde sukzessive auch die ganze *Stromversorgung verkabelt*, so dass sich heute dem Betrachter ein wirklich einwandfreies Bild anbietet.

Gestalterische Vorschriften

Die zunehmende Bautätigkeit einerseits, der verstärkte Rechtsschutz des Bürgers an-

derseits führten anfangs der 70er Jahre zur Einsicht, dass eine *Revision der Ortsplanung* Laufenburg nötig war. 1972 wurde durch den dringlichen Bundesbeschluss dem Ortsbildschutz auch seine notwendige Anerkennung zugewiesen. Die Zeit stand gut, im Rahmen der erwähnten Revision dem Thema «Altstadt» die ihr gebührende Rolle zuzuweisen. Mit besonderen *Bau- und Gestaltungsvorschriften* wurden dann die bereits 1934 formulierten Grundsätze weiter verfeinert und enger und genauer umschrieben. Es fallen dabei die Vorschriften über Veränderungsverbot der bestehenden Baukuben, die Unterhaltspflicht zum Erhalt der baulichen Grundstruktur und wohl als wichtigste und bedeutungsvollste Neuerung, die Pflicht zur Beseitigung störender baulicher Elemente besonders auf.

Mit diesen Massnahmen erhoffte man sich, «*die Erhaltung der städtebaulichen Konzeption* und ihrer historisch gewachsenen baukünstlerischen Substanz für die Nachfahren zu erhalten». Störende bauliche Elemente, wie z. B. liegende Dachfenster, Falzziegel, Kobalិតgeländer usw., die bei früheren Veränderungen entstanden sind, müssen nun bei Renovationen und Umbauten wieder entfernt werden. Diese auf den ersten Blick für den Bauherrn hart erscheinenden Auflagen führten in den verflossenen Jahren zu einer erstaunlichen Verbesserung des Ortsbildes. Manches Dach konnte so nun wieder vollständig mit *Biberschwanzziegeln* bedeckt und gleichzeitig störende liegende Dachfenster beseitigt oder mit *neuen Lukarnen* ersetzt werden. Natürlich musste auch die Gemeinde selbst an ihren eigenen Bauten mit dem guten Beispiel vorangehen. So sind in diesem Bereich sehenswerte Erfolge zu verzeichnen, wobei verständlicherweise der Weg dazu steinig ist.

Neben diesen grundsätzlichen Vorschriften beschreibt die seit 1978 rechtskräftige Bauordnung sehr detaillierte



Sämtliche Freileitungen wurden verkabelt... (Bild Kohli)

Toutes les lignes électriques ont été enterrées...

Weisungen über die Gebäudehöhe und Dachgestaltung, Dachraumnutzung, Dachaufbauten, Fassadengestaltung, Gestaltung von Fassadenteilen inkl. deren Materialwahl und Farbgebung, Reklamen und deren Einrichtung.

Klarer Erfolg

Auch hier scheinen auf den ersten Blick die Vorschriften als hart und pedantisch. Bei näherem Studium zeigt es sich aber eindeutig, dass in deren Rahmen noch grosser Spielraum zur vielfältigen architektonischen Gestaltung offenbleibt. Alle Renovationen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, zeigen, dass diese Gestal-

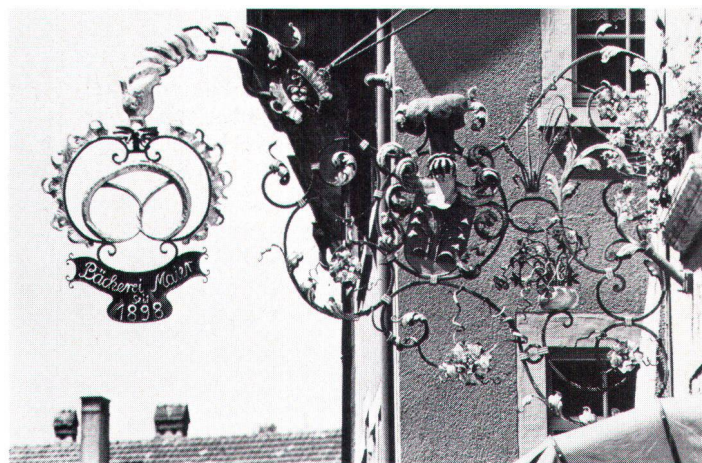
tungs- und Bauvorschriften eine tatsächliche *Verbesserung des Ortsbildes* brachten, so etwa verschiedene Fassadenverbesserungen durch den Einbau von Mittelpfosten in über-grosse Fensteröffnungen oder durch Neugestaltung von Schaufenster- und Zimmerfenstereinteilungen. Farbstriche an Fassaden konnten wieder mit den hiezu richtigen Mineralfarben ausgeführt und Haustüren wieder mit künstlerischem Sinn massiv erstellt werden. Ebenso holte man die schönen, teilweise *historischen Geschäftsschilder* aus den Estrichen. Die farbliche Gestaltung der Fassaden unter Anleitung eines Farbberaters brachte Licht und Abwechslung in die verkrümmten Gassen.

Gemeindebeiträge

Es war klar, dass diese zwingenden Vorschriften zu einer *Verteuerung der Bauarbeiten* führen: Fenster mit Sprossen kosten mehr als solche ohne, Biberschwanzziegel mehr als Falzziegel. Das Beseitigen störender baulicher Elemente verlangt vom Grundeigentümer nicht nur eine gute Portion Einsicht, sondern auch noch Geld. In Kenntnis dieser Tatsache tat der damalige Gemeinderat gut, dass er gleichzeitig mit der Beschlussfassung der neuen Bauordnung, welche übrigens mit erstaun-

... dafür holte man wieder die alten schmucken Wirtshaus- und Geschäftsschilder hervor (Bild Stähli)

... et l'on est allé rechercher les vénérables enseignes d'auberges et de boutiques.



Influence de la planification sur le site

Comment Laufenbourg, prix Wakker 1985, a-t-il réalisé sa performance? Il faut dire qu'en 1934 déjà, ses habitants avaient approuvé un règlement de construction et un plan de zones: les constructions et transformations d'immeubles propres à altérer l'aspect du bourg et le caractère de ses rues étaient interdites; le cas échéant, l'avis de la commission cantonale pour la protection des sites devait être sollicité.

Une planification, cependant, doit toujours *s'adapter*. Par exemple, quand surgirent de nouvelles tuiles bon marché, les prescriptions n'étaient pas assez précises pour en empêcher l'usage; il fallut agir sur les propriétaires par la persuasion. Même problème avec les antennes individuelles de télévision. Sur ce point, l'assemblée communale adopta en 1965 une disposition complémentaire qui les interdisait dans la vieille ville et ses abords; pour l'époque, c'était tout à fait exemplaire. Ultérieurement, on enterra toutes les conduites d'électricité.

Au début des années septante, la pression des activités du bâtiment imposa une *révision de la planification*. L'arrêté fédéral urgent de 1972 (le fameux AFU) vint en renfort. Les règles de 1934 furent affinées et précisées, visant par exemple la protection des volumes existants, l'obligation de maintenir les structures architecturales, et celle d'éliminer, en cas de rénovation ou de transformation, tous les éléments inesthétiques surgis entretemps, qu'il s'agît des toitures, des façades, des superstructures, des réclames, etc. Ces prescriptions ont abouti dans une mesure étonnante à l'embellissement de Laufenbourg. Exemples: baies vitrées surdimensionnées maintenant divisées par des piliers; nouvelle disposition des vitrines de magasins; belles portes d'entrée; pose d'anciennes enseignes;

peinture minérale pour les façades, qui égaie les ruelles. Bien entendu, tout cela renchérit les travaux du bâtiment. Aussi l'autorité communale a-t-elle complété la nouvelle planification par un règlement accordant des *subventions* aux intéressés pour ces frais supplémentaires; et les citoyens l'ont ratifié à une surprenante majorité. Comme contribuables, cela leur coûte en moyenne 60000 francs par an. Ces subventions, qui peuvent aller jusqu'à 30%, concernent aussi bien le fer forgé d'une fenêtre ou l'ornementation d'une porte que la restauration de peintures et autres ornements historiques. Ces aides ont suscité dans la petite ville, de 1978 à 1983, une activité rénovatrice impressionnante.

Contre l'envahissement du *trafic automobile*, un bon plan de zones et de sévères prescriptions sur l'aspect des constructions ne suffisent pas. Aussi Laufenbourg a-t-il recouru à des plans directeurs visant l'utilisation et l'aménagement des espaces libres. Il s'agit de protéger la qualité de la vie dans les demeures anciennes, et de ménager assez d'espaces verts pour le délassement et les contacts humains. La Municipalité a donné l'exemple dans son domaine propre, sans ménager ses deniers: la piscine et le parc à voitures disparaissent sous la verdure d'une promenade; les abords du château ont été rendus agréablement accessibles; d'autres mesures seront prises peu à peu pour diminuer le trafic, et il est même question d'un nouveau pont sur le Rhin.

Il reste encore à mieux aménager les *jardins et places privés*, où les voitures en stationnement l'emportent nettement sur les plates-bandes de fleurs. Là encore, il faudra peu à peu adapter les plans directeurs, et compléter les nouvelles obligations juridiques par des explications propres à susciter la compréhension des personnes touchées.

lich grossem Mehr gutgeheissen wurde, dem Stimmbürger ein *Reglement* unterbreitete, welches zum Ziele hat, an die baulichen Mehraufwendungen *Unterstützungsbeiträge* auszurichten. Mit diesen will der Stimmbürger dem Grundeigentümer seine Anerkennung für die zu tätigen Mehraufwendungen ausdrücken. Immerhin hat der Steuerzahler seit Bestehen des Reglementes jährlich durchschnittlich mehr als 60000 Fr. an die Grundeigentümer ausgerichtet. An spezielle Verbesserungen wie Geschäftsschilder oder besonders hergestellte Haustüren, Fenstergitter usw. hat die Gemeinde Beiträge bis zu 30 Prozent geleistet. Ebenso werden Beiträge zur Erhaltung von historisch wertvollen Schmuckstücken, wie Ornamente oder Malereien ausgerichtet. Sicher darf man die grosse *Renovationstätigkeit* im Städtchen, in den Jahren 1978 bis 1983 immerhin 1,9 Mio., auch als Motor der in den letzten Jahren eingesetzten Bewegung ansehen.

Neue Richtpläne

Der immer stärker aufkommende *Verkehr* mit all seinen Nebenwirkungen trägt nicht viel zur Verschönerung des Strassen- und Gassenbildes bei, im Gegenteil. Die Wohnlichkeit einer Altstadt läuft Gefahr, verloren zu gehen. Mit Zonenplan und guten Bau- und Gestaltungsvorschriften verankert in der Bauordnung allein helfen wenig, den schlechten Zustand zu verbessern. In Laufenbourg hat man deshalb mittels *Richtplänen* «die Ausgestaltung und Benützung der privaten und öffentlichen Freiräume» näher umschrieben. So wurde ein Leitbild über private Vorgärten und Plätze, über öffentliche Grünanlagen und schliesslich über die Gassen und Plätze erstellt. Ziel dieser Richtlinien ist, in jedem Fall die Erhaltung des Altstadtbildes, im weiteren aber ist es die Förderung

– der *Wohnlichkeit der Altstadtwohnungen* (*Besonnung,*



Tragbarer Versuch, neue Architektur mit der bestehenden zu verbinden (Bild Kohli)

Tentative admissible de marier la nouvelle architecture aux édifices préexistants.

Ausblick, Erholen, Spielen, Werken)

– einer attraktiven Ausstattung zu einem grünen Naherholungsraum (für Bewegung, Kontakte, Naherlebnisse z. B.)

– einer Verkehrs-Reduktion und Verkehrs-Beruhigung und damit zu einer Rückführung zu Aufenthalts-, Spiel- und Arbeitsflächen der Menschen in der Stadt.

Die Stadt selbst hat in den letzten Jahren beträchtliche Summen Geld in diesem Sinne ausgegeben. Die Badstube und das Parkhausoberdach wurden attraktiv zu Erholungsräumen ausgestaltet. Mit der Restauration der Burganlage wurde parallel dazu, als ein Nebenziel, ebenfalls die Erholungsaufgabe dieser Flächen gefördert. Mit dem Bau des Parkhauses wurde bereits eine Verkehrs-Reduktion erzielt. Weitere Massnahmen werden sukzessive nötig wer-

den, vielleicht sogar einmal eine *neue Rheinbrücke*.

Die grössten Anstrengungen, die noch im Interesse der Altstadtbewohner unternommen werden sollten, gehen in Richtung besserer Gestaltung der privaten Vorgärten und Plätze. Nach wie vor scheint hier das Auto seine absolute Priorität zu haben, so dass eher ein Parkplatz als ein schöner Blumengarten in ohnehin spärlichen Freiflächen entsteht. Auch hier wird es schrittweise einer Ergänzung des Richtplanes in Form eines rechtsverbindlichen Gestaltungsplanes bedürfen. Allerdings braucht es hier viel *Aufklärung* durch die Behörden und andererseits Verständnis und Einsicht durch die Betroffenen.

Franz Koch, dipl. Ing. ETH